

Der Querdenker

Themen aus der Kanzlei **reichert & reichert**

Fokus über die Grenze



Foto: daitoZen

So nah und doch so fern.

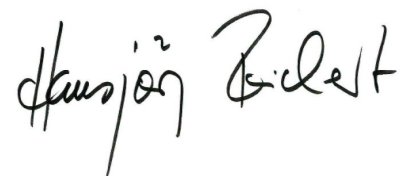
Anita Steinbrück, Marketing und PR

Unternehmer, die diesseits und jenseits der deutsch-schweizer Grenze tätig sind, kennen dieses Gefühl nur zu gut. Ist man sich räumlich sowie menschlich auch noch so nah und spricht sogar die gleiche Sprache, bergen steuerliche und rechtliche Themen zum Teil doch große Hürden. Der gleiche Sachverhalt wird aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in Deutschland und der Schweiz verschieden geregelt und bewertet. Verlässt man die gewohnte Welt, ergeben sich oft Unsicherheiten in den Geschäftsbeziehungen. Und dennoch sind internationale Wirtschaftsbeziehungen und die Gründung von Standorten im Nachbarland hoch spannende Kapitel in jeder Unternehmensgeschichte, Herausforderungen, die sich lohnen können.

In Zusammenarbeit mit der Schweizer OPES AG haben wir 2013 **Kompetenzen über Grenzen** gegründet, um Unternehmen in genau diesen Phasen zu beraten und zu begleiten. Name ist hier Programm, denn hier arbeiten Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsexperten über die deutsch-schweizer Grenze zusammen. Das Know-How kommt also aus zwei Richtungen. Gleich ob es um Firmengründungen im jeweiligen Nachbarland, Steuerfragen oder andere wirtschaftliche Themen über die deutsch-schweizer Grenze geht, in dieser Zusammenarbeit sind die Wege kurz und so die Lösungen meist schnell und unkompliziert gefunden. Beide Unternehmen verstehen Kompetenzen über Grenzen aber auch als offene Partnerschaft, eine Zusammenarbeit mit allen Kollegen diesseits und jenseits der Grenze ist erwünscht. ■

Unser neuer **Querdenker** präsentiert einen Auszug unserer alltäglichen Arbeit zu grenzüberschreitenden Themen: Unternehmensgründungen über die Grenze, Personalunionen dies- und jenseits der Grenze, Lebensmittelexporte und Steuergesetze. Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner aus der Schweiz stehen wir vielen Unternehmen bei „Grenzfällen“ zur Seite. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anliegen.

Herzlichst, Ihr Dr. Hansjörg Reichert



unsere Themen

Gefährliche Grenzfälle an der Grenze

Sigmund Perwein

Verschärfung der Selbstanzeige

Roland Mletzko

Unternehmensgründung über die Grenze

Dr. Hansjörg Reichert

Neue Hürden für Lebensmittelexporte aus der Schweiz in die EU

Pascale Isabelle Meier

BEPS - Das Ende der Steuerschlupflöcher?

Dr. Hansjörg Reichert

Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz

Farid Omaren, OPES AG

Gefährliche Grenzfälle an der Grenze

Risiken bei einheitlicher Leitung von Unternehmen diesseits und jenseits der Grenze

Sigmund Perwein,
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

In Zeiten fortschreitender wirtschaftlicher, politischer und finanzieller Verflechtung in Europa, bei welcher auch die Schweiz – mag es gelegentlich auch Rückschritte geben – nicht ausgenommen, sondern im Grunde gut „integriert“ ist, schauen Unternehmen vermehrt über die Grenze und begründen zum Ausbau ihrer Geschäftsaktivitäten etc. im jeweiligen Nachbarstaat betriebliche Strukturen, insbesondere auch (Tochter- oder Schwester-)Kapitalgesellschaften.

Gerade im Mittelstand, in dem Unternehmen häufig inhabergeführt sind, werden insbesondere dann, wenn die Grenze nicht weit ist, die Geschäftsführer/Organe der jeweils inländischen Kapitalgesellschaft dann auch häufig zu Geschäftsführern der ausländischen (Tochter- oder Schwester-)Kapitalgesellschaften. Dies ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Synergiegesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt, dass die strategische Leitung in einer Hand bleibt, sicherlich auch eine plausible Herangehensweise.

Die Nähe zur Grenze impliziert hier aber buchstäblich Gefahren, weil durch solche Personalunionen leicht (und deshalb auch der Titel des vorliegenden Beitrages) „Grenzfälle“ an der Grenze entstehen.

Die naheliegende Lösung, in Personalunion dies- und jenseits der Grenze die Geschäfte der Kapitalgesellschaften zu leiten, führt nämlich zu mitunter misslichen steuerlichen Folgen. So kann – so erstaunlich dies klingen mag – eine in Deutschland gegründete deutsche Kapitalgesellschaft, welche naturgemäß ihren Sitz in Deutschland hat, steuerlich zu einer schweizerischen Kapitalgesellschaft

werden und kann umgekehrt die in der Schweiz gegründete, ihren Sitz in der Schweiz innehabende Kapitalgesellschaft steuerlich zu einer deutschen Kapitalgesellschaft werden.

Egal auf welcher Seite der Grenze man sich befindet, hängt bei Kapitalgesellschaften die unbeschränkte Steuerpflicht von Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im (aus Sicht des jeweiligen Landes) Inland ab. Das bedeutet, dass die schweizerische Tochter der deutschen Muttergesellschaft zwar aufgrund ihres Sitzes in der Schweiz dort unbeschränkt steuerpflichtig ist. Führt – wegen der Personalunion



– der Geschäftsführer der deutschen Muttergesellschaft die Tochter aber von Deutschland aus, ist die schweizerische Tochter dann allerdings ebenfalls in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (im umgekehrten Fall gilt dasselbe). Dies würde eine echte Doppelbesteuerung nach sich führen, gäbe es da nicht entsprechende Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen, welche im Fall Deutschland/Schweiz zu der „Lösung“ führen, dass es im Ergebnis darauf ankommt, wo der Ort der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft liegt. Mit der Personalunion „zieht“ der Geschäftsführer der deutschen Mutter (wenn er die Geschäfte der schweizerischen Tochter von Deutschland aus führt) diese steuerlich also nach Deutschland bzw. zieht der Ge-

schäftsführer der schweizerischen Mutter (wenn er die Geschäfte der Tochter von der Schweiz aus führt) diese steuerlich in der Schweiz.

Wird diese Situation frühzeitig erkannt (und am Besten bereits bei sorgfältiger Planung der Gestaltung vermieden) so kann entsprechend gegengesteuert und gestaltet werden. Wird dies versäumt, kann es im Worst-Case zu der ungunstigen Situation kommen, dass im einen Land die Steuerbescheide (bezüglich des vermeintlichen Steueranspruchs) bereits bestandskräftig sind, wenn die Steuerverwaltung im anderen Land (ihr tatsächlich bestehendes Steuerrecht) erkennt und entsprechend berechnete Steuerbescheide erlässt. Dann kann die real existierende Doppelbesteuerung in vielen Fällen im Ergebnis nur noch durch ein langwieriges und ggf. auch kostenintensives Verständigungsverfahren beseitigt werden. Es ist deshalb wichtig, gerade in die Gründungsberatung bzw. Strukturierungsberatung Zeit und (mitunter auch nicht wenig, aber gut angelegtes) Geld zu investieren, um ein späteres böses Aufwachen zu verhindern. ■

Lassen Sie sich beraten

- Wie vermeide ich eine ungewollte Doppelbesteuerung in beiden Ländern?
- Welche Entscheidungen müssen im Sitzland der Tochtergesellschaft gefällt werden?
- Welche sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen können sich bei einer Tätigkeit in beiden Ländern ergeben?

Verschärfung der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist tot, lang lebe die Selbstanzeige.

Roland Mletzko, Steuerberater
Dr. Hansjörg Reichert,
Rechtsanwalt und Steuerberater

Steuerhinterziehung ist und bleibt strafbar und kann zu unangenehmen Besuchen der Steuerfahndung, zu erheblichen Geldstrafen und öffentlichen Gerichtsverhandlungen bis hin zur Gefängnisstrafe führen. Um dies zu vermeiden besteht ab dem 01.01.2015 weiterhin, aber unter verschärften Voraussetzungen die Möglichkeit einer Selbstanzeige.

Grundvoraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige sind:

- Es wird vollständig nacherklärt (§ 371 Abs. 1 AO).
- Die Selbstanzeige wird rechtzeitig abgegeben bzw. es liegt kein Ausschlussgrund vor (§ 371 Abs. 2 AO).
- Die hinterzogenen Steuern und Zinsen werden fristgerecht nachgezahlt (§ 371 Abs. 3 AO).



Absehen von (Straf-) Verfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO)

Grundsätzlich ist eine Selbstanzeige bei einer verkürzten Steuer je Tat i.H.v. mehr als 25.000 € (bis zum 31.12.2014 i.H.v. 50.000 €) nicht möglich. Hier besteht aber die Möglichkeit durch einen zusätzlichen Zuschlag zur hinterzogenen Steuer und zu den Hinterziehungszinsen doch Straf-

Wesentliche Änderung der Selbstanzeige

Bis 31.12.2014	Ab 01.01.2015
Nacherklärung für die strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten (i.d. Regel die letzten 5 Kalenderjahre)	Nacherklärung für alle unverjährten Steuerstraftaten mindestens aber für die letzten 10 Kalenderjahre
Keine strafbefreiende Selbstanzeige bei verkürzter Steuer von mehr als 50.000 € je Tat (Ausnahme siehe Absehen von (Straf-) Verfolgung in besonderen Fällen)	Keine strafbefreiende Selbstanzeige bei verkürzter Steuer von mehr als 25.000 € je Tat (Ausnahme siehe Absehen von (Straf-) Verfolgung in besonderen Fällen)
Fristgerechte Entrichtung der verkürzten Steuern führt zur wirksamen Selbstanzeige	Fristgerechte Entrichtung der verkürzten Steuern und der (Hinterziehungs-) Zinsen führt zur wirksamen Selbstanzeige

freiheit zu erlangen. Der Zuschlag betrug bis zum 31.12.2014 5% der hinterzogenen Steuer, wenn die Steuer 50.000 € je Tat überstiegen hat.

Seit dem 01.01.2015 ist der Zuschlag abhängig vom Hinterziehungsvolumen wie folgt gestaffelt:

- Über 25.000 € = 10%-Zuschlag
- Über 100.000 € = 15%-Zuschlag
- Über 1.000.000 € = 20%-Zuschlag

Auslandskonten

Die Finanzverwaltung kann künftig Kapitalerträge aus Staaten, die sich nicht dem automatischen Datenaustausch (siehe hierzu S. 6) anschließen, je nach Einzelfall bis zu 20 Jahren rückwirkend besteuern.

Empfehlung

Die Selbstanzeige bleibt trotz Verschärfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen eine sehr gute Möglichkeit, aus einer bereits vollendeten Steuerhinterziehung ohne gravierende strafrechtlichen Folgen

herauszukommen. Kleine Fehler können eine Selbstanzeige aber, wie aus den Medien bekannt (Fall Hoeneß), unwirksam machen. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, zur Beratung bei einer Selbstanzeige einen erfahrenen Steuerberater bzw. einen Fachanwalt für Steuerrecht hinzuziehen.

Lassen Sie sich beraten

- Ob eine Selbstanzeige noch und möglich ist.
- Wenn ja, wie die Selbstanzeige abzugeben ist, damit diese auch wirksam ist.
- Ob es noch Möglichkeiten gibt, den Hinterziehungsbetrag durch steuerliche Gestaltung zu verringern.

Unternehmensgründung über die Grenze

Einfach und schnell, aber mit stimmigem Konzept

Dr. Hansjörg Reichert,
Rechtsanwalt und Steuerberater

Die jüngste Kursentwicklung des Euro zum Schweizer Franken hat das Thema noch aktueller werden lassen. Schweizer Unternehmen profitieren von einem Standort in Deutschland, weil Sie durch die deutlich niedrigeren Löhne und Gehälter bei vergleichbarem Mentalitäts- und Leistungsstandard im europäischen Markt konkurrenzfähig bleiben. Aber auch für deutsche Unternehmen kann ein Standort in der Schweiz interessant sein, weil deutsche Qualitätsprodukte und Dienstleistungen in der Schweiz zu für Schweizer attraktiven Preisen angeboten werden können.

Andere Länder - fremdes Recht

Die Schweiz wie Deutschland verfügen über hochentwickelte Bürokratien und jeweils eigene Normenwelten und -standards. Beide Staaten nutzen solche Regelungen gerne auch als Handelshemmnisse, als Eintrittsschwelle für Unternehmen aus dem Nachbarland. Die Schweiz schützt damit insbesondere das Handwerk gegen Konkurrenz aus der EU. Aber auch die EU setzt insbesondere nach der schweizer Zustimmung zur Volksinitiative gegen die Freizügigkeit Anfang 2014 einen kleinen Handelskrieg in Gang. Dies gilt z.B. bei der Einfuhr von Lebensmitteln in die EU (siehe hierzu den Artikel „Neue Hürden für Lebensmittelexporte aus der Schweiz in die EU“ in diesem Querdenker).

Hinter diesen Scharmützeln verborgen bleibt zuweilen, dass Regelungen, die die Wirtschaft betreffen, sowohl auf nationaler wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene in weiten Teilen ähnlich oder fast gleichlautend sind. Dies gilt für das Bürgerliche Recht (BGB/ZGB) und das Gesellschaftsrecht (Obligationenrecht) bereits



seit mehr als 100 Jahren. Das gilt aber auch, weil die Schweiz in sog. bilateralen Verträgen einen erheblichen Teil der EU-Gesetzgebung übernimmt und zum Teil sogar schon vor zahlreichen EU-Staaten in nationales Recht umsetzt. Auch für das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht hat man sich längst auf zwischenstaatliche Regelungen geeinigt, die auch in der Rechtspraxis diesseits und jenseits der Grenze einverständlich angewandt werden. Selbst das Steuerrecht unter-

scheidet sich - mit Ausnahme der Steuersätze - weit weniger voneinander als die meisten Menschen glauben. Am augenfälligsten wird dies bei der Umsatzsteuer, für die in beiden Staaten europäisches Recht gilt. Die Rechtssysteme beider Länder beruhen nicht nur auf gemeinsamen Traditionen sondern werden auch durch den Trend einer europäischen, zum Teil sogar weltweiten Rechtsvereinheitlichung (z.B. UN-Kaufrecht) aneinander herangeführt. Grundsätzlich kann man deshalb sagen: Man spricht nicht nur die gleiche Sprache, man versteht sich auch. Gleichwohl bestehen in bestimmten Bereichen auch erhebliche Unterschiede: Dies gilt z.B. beim Arbeitsrecht (Kündigungsschutz) und oft auch bei technischen Normen.

Unternehmensgründung - Umsetzung einfacher als gedacht

Ein Unternehmen zu gründen ist in der Schweiz wie auch in Deutschland überraschend einfach, jedenfalls dann, wenn ein kompetenter Berater Sie begleitet.

Lassen Sie sich beraten

- Bereits bei der Gründung sollten einfach handhabbare Strukturen geschaffen werden. So sollten das Rechnungswesen wie auch Warenwirtschafts- oder Auftragsbearbeitungssysteme aufeinander abgestimmt sein. Budgetierung und Controlling sollten auf einem gemeinsamen Rechnungswesen fußen, das gleichzeitig so flexibel ist, dass es die handels- und steuerrechtlichen Besonderheiten der beiden Staaten berücksichtigen kann.
- Ebenfalls gleich zu Beginn sollte der Leistungsaustausch zwischen Mutter- und Tochterunternehmen sorgfältig geregelt werden. Wer übernimmt für wen Managementaufgaben? Wer stellt die IT? Welches Unternehmen überlässt dem anderen Unternehmen Mitarbeiter für welchen Zweck? Und ganz wichtig: Wie wird das alles untereinander verrechnet ohne dass einerseits die Bürokratie ausufert und andererseits die Steuerbehörden meutern?
- Im Zweifel lohnt es sich, bei der Gründung in die Beratung zu investieren. Der Lohn sind reibungslose einfacher Arbeitsabläufe in der Folge.

Neue Hürden für Lebensmittelexporte aus der Schweiz in die EU

Verbesserter Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich

Wichtig sind dabei v.a. zwei Dinge:

- Das neue Unternehmen muss in die Struktur der Gruppe passen, Strukturen müssen möglichst einfach und aufeinander abgestimmt sein.
- Sowohl steuerliche wie gesellschaftsrechtliche Fallstricke müssen vermieden werden.

Am Anfang steht die Frage: Nur Auslieferungslager mit umsatzsteuerlicher Registrierung im Nachbarland, Betriebsstätte oder Tochter-/Schwesterunternehmen. Das ist nicht nur eine wirtschaftliche sondern auch eine strategische Frage. Denn entscheidet man sich für eine Unternehmensgründung, folgt sogleich die Frage: Ist eine Bargründung überhaupt möglich? Besteht bereits ein Kundenstamm im Nachbarland? Sollen Assets von der Mutter übertragen oder zur Nutzung überlassen werden (IT, Lizenzen, Patente oder sonstige werbliche Schutzrechte)? Handelt es sich deshalb möglicherweise um eine Sachgründung, für die erheblich strengere Vorschriften gelten? Muss möglicherweise die Frage einer Funktionsverlagerung bedacht werden? Oder kommt eine Wegzugsbesteuerung entweder auf der Ebene des Geschafters oder auf der Ebene der Gesellschaft in Frage (siehe hierzu den Artikel: „Wegzugsbesteuerung – Gestaltung der Besteuerungsgrundlage durch IDW S1 Bewertung“ in diesem Querdenker)?

All diese Fragen lassen sich durch eine sorgfältige, im Vorhinein durchdachte Vertragsgestaltung lösen. Im Zweifel empfiehlt es sich, diese Fragen auch bereits im Vorfeld mit den Steuerbehörden auf beiden Seiten der Grenze verbindlich abzuklären. ■

Pascale Isabelle Meier,
Rechtsanwältin

Seit dem 13.12.2014 gelten für Lebensmittelverpackungen bestimmte Vorgaben, die dem Verbraucher genaue Informationen über den Inhalt und die Zusammensetzung des jeweiligen Lebensmittels ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Neuerung eingeführt, die Lebensmittelhersteller aus Nicht-EU-Staaten hart trifft: Diese müssen auf dem Etikett einen Importeur benennen, der in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Den EU-Importeur trifft dabei nicht nur eine ausschließliche Haftung bezüglich der Etikettierung des jeweiligen Lebensmittels. Da er – mit Adresse – auf dem Etikett zu finden ist, ist er als Quasi-Hersteller und direkt „greifbare“ Ansprechperson für die Verbraucher darüber hinaus auch für die sonstige Einhaltung der Lebensmittelvorschriften als verantwortlich zu deklarieren.

Dem Lebensmittelhersteller bieten sich zwei Möglichkeiten. Er kann entweder in der EU ein Tochterunternehmen gründen oder einen Dienstleister beauftragen. Welche Gestaltungsmöglichkeit am besten ist, hängt stark vom Einzelfall ab.

Den Importeur treffen dabei vielfältige Risiken: Er muss sich auf seinen Vertragspartner verlassen, dass dieser sämtliche erforderliche Informationen korrekt angibt und darüber hinaus die übrigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einhält (zu denken ist z.B. an Hygienevorschriften oder die Einhaltung des Artenschutzes). Zudem muss der EU-Importeur sich bei den zuständigen Behörden registrieren lassen, da er als Unternehmen in der Lebensmittelkette auftaucht. Der Importeur sollte in jedem Falle entsprechende Versicherungen abschließen (Haftpflicht-, Rückrufversicherung), um solche Risiken für sich zu minimieren.



Derzeit schweben noch Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU, in denen die Schweiz versucht, eine Ausnahmeregelung für Schweizer Unternehmen zu erreichen. Diese Verhandlungen werden von der EU aber augenscheinlich aus Ärger über verschiedene Volksabstimmungsergebnisse in der Schweiz auf die lange Bank geschoben. Eine Öffnungsklausel zugunsten schweizerischer Unternehmen scheint daher eher unwahrscheinlich.

Lassen Sie sich fundiert beraten, welchen Weg Sie mit Ihrem Unternehmen gehen sollten, um die Anforderungen der EU-Verordnung zu erfüllen. Wir sind als Kanzlei direkt an der Grenze Ansprechpartner für Sie sowohl im Bereich der Steuern als auch auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Lebensmittelrechts. Wir können aber auch Kontakt zu einem Dienstleister herstellen, der die Aufgaben für Sie in der EU wahrnimmt, ohne in die Leistungskette eingebunden zu sein. ■

Lassen Sie sich beraten

- Welche einfache Struktur gibt es für ein Tochterunternehmen in der EU?
- Führt dies zu einer Gewinnverlagerung in die EU?
- Benötigen Sie einen Kontakt zu einem Dienstleister, der die Aufgaben für Sie in der EU wahrnimmt?

BEPS - Das Ende der Steuerschlupflöcher?

Die Industriestaaten wollen der „Steuervermeidung“ ein Ende bereiten

Dr. Hansjörg Reichert,
Rechtsanwalt und Steuerberater

Erstmals in der Geschichte arbeiten alle wirtschaftlich bedeutenden Staaten der Welt bei einem globalen Projekt zur Bekämpfung der sog. „Steuervermeidung“ (Ausnutzen von internationalen Steuerschlupflöchern) zusammen. Und dies mit bisher nicht gekannter Entschlossenheit, einem sehr engen Zeitplan und einer genialen Idee: Mit einem einzigen Vertrag werden tausende von Doppelbesteuerungsabkommen auf einen Schlag geändert.

Dabei arbeiten die OECD (34 wichtige Industriestaaten) und die G 20 – Staaten aufs Engste mit der EU und zahlreichen Entwicklungsländern zusammen. Weitere Staaten sollen sich der Initiative zeitnah anschließen, sodass in Kürze 98% der Weltwirtschaft in einem einheitlichen Abkommens-System vereinigt sind. Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein (!) gehören in enger Abstimmung untereinander zu den treibenden Kräften bei diesem Projekt.

Was ist BEPS?

Beim BEPS-Prozess („Base Erosion and Profit Shifting“) handelt es sich um das bislang anspruchsvollste und weitreichendste Vorhaben der internationalen Steuerpolitik. Auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Handlungsfeldern wurden innerhalb von zwei Jahren konkrete Empfehlungen gegen **schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten** und **gegen aggressive Steuerplanung international tätiger Unternehmen** erarbeitet.

Was lange undenkbar war, ist heute Konsens: Unfairer Steuerwettbewerb und aggressive Steuerplanung führen nicht nur zu Steuerausfällen, sondern schaden

auch der Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Unternehmen, die derartige Gestaltungen nicht einsetzen. Dem tritt die internationale Staatengemeinschaft jetzt mit einem umfassenden Maßnahmenpaket entgegen.

Aktueller Stand

Die OECD hat am 5. Oktober 2015 die Ergebnisse des BEPS-Projekts veröffentlicht. Sie wurden am 8. Oktober 2015 von den G20-Finanzministern und Notenbankgouverneuren bei ihrem Treffen in Lima gebilligt. Mit dem BEPS-Projekt gehen OECD, G20 und Entwicklungsländer gemeinsam gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen international agierender Konzerne vor.

Der erfolgreiche Abschluss des BEPS-Projekts verdeutlicht den hohen Grad an Kooperation, der in der internationalen Steuerpolitik erreicht worden ist. Im Ergebnis haben sich 62 Staaten in nur zwei Jahren auf ein gemeinsames Handeln verständigt. Zudem wirkten internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die Europäische Union mit. Das BEPS-Projekt zeigt eindrucksvoll, was möglich ist, wenn die Staatengemeinschaft zusammenarbeitet.

Wie geht das konkret (Beispiel: Patentbox und Cashbox)?

Eine von 15 beschlossenen Maßnahmen ist die Verhinderung sog. „hybrider Gestaltungen“. Diese ermöglichen bisher Konzernen einen mehrfachen Betriebsausgabenabzug (double deduction) oder aber einen Betriebsausgabenabzug z.B. in Deutschland ohne korrespondierende Besteuerung in einem anderen Land (z.B. Niederlande). Bekannt geworden sind dabei v.a. die sog. „Patentbox“ und die „Cashbox“. Dabei berechnet die ausländische Konzerngesellschaft der deutschen

operativen Gesellschaft Lizenzgebühren für die Nutzung von Marken-, Patent- und ähnlichen Schutzrechten oder verlangt Darlehenszinsen von der bewusst kapital-schwach gehaltenen deutschen Gesellschaft. Beides berechtigt in Deutschland zum Betriebsausgabenabzug, der dazu führt, dass große Konzerngesellschaften in Deutschland oft nur sehr geringe Steuern zahlen. Als Heimat für die „Boxes“ wird aber ein Staat gesucht, der die dagegen stehenden Einnahmen nicht besteuert. Solche Gestaltungen sollen in Zukunft durch einfache innerstaatliche Mechanismen ausgehebelt werden, etwa durch eine Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn eine (Mindest-)Besteuerung im anderen Staat nicht nachgewiesen wird.

Wie aber erhalten die Staaten voneinander notwendige Informationen?

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Auch über BEPS hinaus wollen die Teilnehmerstaaten in Zukunft wesentlich enger zusammenarbeiten. Eine große Ausweitung wird dabei der automatische Informationsaustausch gewinnen.

Der AIA ist ein Verfahren, das regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Bankdepots von Steuerpflichtigen austauschen. Ziel ist es, Steuerhinterziehung zu verhindern. Der AIA ist ein internationaler Standard. Die Mitgliedsländer der G20, der OECD und weitere wichtige Finanzplätze haben sich zur Anwendung des AIA verpflichtet.

Beim AIA werden die o.g. Daten von den Banken an die nationalen Steuerbehörden geliefert. Diese tauschen die Informationen dann mit den Steuerbehörden der anderen teilnehmenden Länder aus.

Wegzugsbesteuerung – Gestaltung der Besteuerungsgrundlage durch IDW S1 Bewertung

Isabell Sauter, Unternehmensberaterin

Die Verantwortung für die Erhebung der Steuern liegt somit vollständig bei den teilnehmenden Steuerbehörden.

Die Schweiz macht mit

Der automatische Informationsaustausch kommt und die Schweizer Banken werden ihn umsetzen. Die Schweiz wird vom AIA besonders stark betroffen sein, da hier mehr als ein Viertel der weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögen verwaltet werden.

Die Schweiz und die EU haben sich über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen geeinigt. Die Banken werden ab 2017 Daten erheben und diese dann ab 2018 automatisch an die Behörden melden. Das neue Abkommen gilt für alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Bevor es jedoch definitiv unterzeichnet wird und in Kraft treten kann, müssen die 28 EU-Staaten noch grünes Licht geben. Auf Schweizer Seite braucht es die Zustimmung des Parlaments. Zudem unterliegt das Abkommen dem fakultativen Referendum. Der gesetzgeberische Prozess erlaubt somit die Einführung des automatischen Informationsaustausches frühestens 2017/2018.

Warum unterstützen schweizer Banken den AIA

Die Schweiz verknüpfte indirekt den automatischen Informationsaustausch mit einem verbesserten Marktzugang für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen. Salopp formuliert stellte sie

sich auf den Standpunkt: Was bringt ein automatischer Informationsaustausch von Bankdaten, wenn die Schweiz kaum mehr ausländische Bankkunden hat? Denn in der letzten Zeit hatte die EU Regelungen eingeführt, die den Schweizer Finanzdienstleistern den Zugang zum EU-Markt erschweren können.

Warum begrüßen wir diesen Prozess?

Die Wirtschaft in Baden-Württemberg wie die schweizer Wirtschaft sind in hohem Maße geprägt durch mittelständische Unternehmen. Diese sind naturgemäß nicht in der Lage, teure und beratungsintensive Steuergestaltungen umzusetzen und lehnen dies häufig auch aus ethischen Gründen ab. Der BEPS-Prozess kann hier wieder ein Stück Waffengleichheit herstellen. Wenn dies letztlich dazu führt, dass auch große Konzerne wieder Steuern zahlen, könnte dies auch zu einer weiteren Senkung von Unternehmenssteuern führen. Auch dies würde den Wirtschaftsstandort sichern und für ausländische Investoren attraktiv(er) machen. ■

Quellen:

- www.bepsite.de
- Tagungsunterlagen D-A-CH- Steuerkongress, Wien im März 2015
- www.swissbanking.org/home/dossiers-link/aia.htm
- www.derbund.ch/schweiz/Ab-2017-koennen-Schweizer-Banken-Daten-sammeln/story/15338530

Die Anlässe für eine Unternehmensbewertung sind vielfältig. Häufig dient ein ermittelter Unternehmenswert bei einem Unternehmensverkauf oder bei der Übertragung von Anteilen den Beteiligten als Basis für Preisverhandlungen. Aber auch steuerliche Anlässe sind denkbar. Verlegt ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz so droht die Wegzugsbesteuerung, d.h. der deutsche Fiskus lässt sich den Verlust der zukünftigen Besteuerungsmöglichkeit vorab durch die Besteuerung des Unternehmenswertes ausgleichen. In solchen Fällen ermittelt das Finanzamt den Wert des Unternehmens im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren nach Bewertungsgesetz. Dabei wird auf Basis der letzten drei Geschäftsjahre ein durchschnittliches Jahresergebnis unendlich fortgeschrieben. Diese Methode führt häufig zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen. Deshalb lässt das Gesetz die Anwendung einer anderen anerkannten üblichen Bewertungsmethode wie z.B. das Ertragswertverfahren nach IDW S1 zu. Dabei kann bei begründbarem Sachverhalten, wie einer starken Abhängigkeit der Unternehmensentwicklung vom aktuellen Eigentümer, ein kürzerer Bewertungshorizont berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen durch die Anwendung des Ertragswertverfahrens nach IDW S1 geringere Unternehmenswerte und damit eine geringere steuerliche Belastung möglich sind. ■

Mitarbeiter dieser Ausgabe

Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz

steuerliche Aspekte

Farid Omaren, dipl. Steuerexperte,
Rechtsanwalt und Notar, OPES AG

Formen grenzüberschreitender Aktivitäten

Deutsche Unternehmen können ihre Aktivitäten in der Schweiz in verschiedene rechtliche Gefässe kleiden. In Frage kommen neben der Gründung einer Tochtergesellschaft primär die Errichtung einer Zweigniederlassung oder stattdessen der Direktvertrieb in der Schweiz. Für die Wahl des Gefässes sind neben steuerlichen insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Gründung der Tochtergesellschaft

Für die Gründung einer Tochtergesellschaft fallen neben Beratungshonorar die Gebühren des Notars und des Handelsregisters an. Bei einer mit Mindestkapital ausgestalteten GmbH (CHF 20'000) oder AG (CHF 100'000) ist i.d.R. mit solchen Gebühren in der Höhe von CHF 1'500 – 4'000 zu rechnen. Sollte das Gesellschaftskapital mehr als CHF 1 Mio. betragen, fällt zusätzlich die Emissionsabgabe von 1% vom Betrag an, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert.

Laufende Besteuerung der Tochtergesellschaft

Für KMU's stehen die Gewinn-, Kapital-, Mehrwert- und Verrechnungssteuern im Fokus. Der effektive Gewinnsteuersatz auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde für ordentlich besteuerte Gesellschaften (d.h. Gesellschaften, die nicht den besonderen kantonalen Steuerstatus einer Domizil-, Verwaltungs-, oder Holdinggesellschaft genießen) beträgt je nach Standort ca. 12 – 25%. Die Voraussetzungen für Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen („Tax Holiday“) sind nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen (u.a.

abhängig von der volkswirtschaftlichen Bedeutung und des Standorts des Unternehmens) gegeben. Die jährliche Kapitalsteuer beträgt für ordentlich besteuerte Gesellschaften je nach Standort total ca. 0.05% - 1% auf dem einbezahlten Kapi-

Hinter „Kompetenzen über Grenzen“ stehen die Wirtschaftskanzleien reichert & reichert (Deutschland) und die OPES AG (Schweiz). Das Angebot zu grenzüberschreitender Beratung für Unternehmen umfasst die Bereiche Wirtschaft, Recht, Steuern, Finanz- und Rechnungswesen, Family Office Services und Immobilien.

kompetenzen-ueber-grenzen.de

tal, Agio und den Gewinnreserven. Der ordentliche Mehrwertsteuersatz beträgt 8%. Die an die deutsche Muttergesellschaft geschütteten Dividenden erhobene Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% kann unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens CH-D zurückgefordert werden oder es kann stattdessen zur Vermeidung von Geldabfluss ein Meldeverfahren angewendet werden, so dass die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung abgegolten wird.

Unternehmenssteuerreform III

Im Rahmen der laufenden Unternehmenssteuerreform III werden in der Schweiz in den nächsten Jahren wichtige Änderungen erwartet wie z.B. die Abschaffung der besonderen kantonalen Steuerstatus, Anpassungen betreffend Tax Holiday, Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital und die Reduktion der Gewinnsteuersätze für ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit Blick auf die Gründung einer Toch-

tergesellschaft ergeben sich also mitunter relevante Änderungen. Die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz wurde am 5. Juni 2015 dem Schweizer Parlament unterbreitet. Es bleibt abzuwarten, wie das dereinst in Kraft zu tretende Bundesgesetz in der finalen Version aussehen wird.

Aufgepasst:

Eine Aktivität deutscher Firmen in der Schweiz sollte immer auch unter deutschen Steueraspekten geprüft werden. Zu nennen sind die Regelwerke der Hinzurechnungsbesteuerung des Aussteuerungsgesetzes, die Vorschriften zur Funktionsverlagerung, Missbrauchsvermeidungsregelungen und die Betriebsprüfungspraxis. ■

IMPRESSUM

Herausgeber

reichert & reichert
steuerberater & rechtsanwaltskanzlei

Zeppelinstraße 7 - 78224 Singen
+49 (0) 7731.9587-0

Reichenaustraße 19a - 78467 Konstanz
+49 (0) 7531.81987-0

kanzlei@reichert-reichert.de

Redaktion

Dr. Hansjörg Reichert, Sigmund Perwein,
Roland Mletzko, Pascale Isabelle Meier,
Isabell Sauter, Anita Steinbrück

Gastautor: Farid Omaren (OPES AG)

Layout

Anita Steinbrück

erschienen im Februar 2016


reichert & reichert
steuern . recht . consulting